

# EU-VERSICHERUNGS-AUFSICHTSBEHÖRDE (EIOPA)

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2009) 502** vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

## Bericht des federführenden Ausschusses „Wirtschaft und Währung“ des EP vom 03. Juni 2010 (Dokument veröffentlicht am 11. Juni 2010)

Berichtersteller im EP: Peter Skinner (S&D-Fraktion; GB)

### ► Allgemeines

Der Ausschuss befürwortet die Vorgehensweise der Kommission, möchte der neuen Behörde aber weitergehende Befugnisse einräumen. Diese betreffen insbesondere die Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Instituten.

### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

#### – Tätigkeitsbereich und Aufgaben der EIOPA

- Der Ausschuss erweitert den Tätigkeitsbereich der EIOPA, indem er vorschlägt, dass die Behörde
  - die Verfügbarkeit und die Qualität von Produkten im Versicherungswesen und der betrieblichen Altersvorsorge in der EU bewertet (KOM: –; Art. 6 Abs. 1) und
  - unionsweite Stresstests veranlassen kann, um die Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten zu bewerten (KOM: –; Art. 12).
- Der Ausschuss erweitert die Befugnisse der EIOPA um das Recht, korrigierende oder präventive Maßnahmen zu erlassen. So sind die nationalen Behörden und die EIOPA befugt (KOM: –; Art. 6a),
  - „angemessene“ Informationen von Finanzinstituten anzufordern,
  - Ermittlungen vor Ort durchzuführen,
  - das Privatkundengeschäft vom Handelsgeschäft zu trennen,
  - den Handel mit bestimmten Produkten oder bestimmte Arten von Geschäften vorübergehend zu beschränken oder zu untersagen,
  - „abschreckende“ Geldbußen zu verhängen,
  - Führungskräfte oder den Vorstand abzusetzen,
  - „befristete Eingriffe“ in Finanzinstitutionen vorzunehmen,
  - bedeutenden Aktionären das Privileg der beschränkten Haftung zu entziehen,
  - die finanzielle Haftung auf Manager, Vorstandsmitglieder oder Finanzinstitute auszudehnen sowie
  - „Genehmigungen zu annullieren und Pässe einzuziehen“.

#### – Entwicklung verbindlicher Regulierungs- und Durchführungsstandards

- Der Ausschuss stärkt die Position des EP und des Rates, indem er zwischen Regulierungs- und Durchführungsstandards unterscheidet (KOM: technische Standards; Art. 6).
- Regulierungsstandards werden als delegierte Rechtsakte nach Art. 290 AEUV erlassen (KOM: Lamfalussy-Verfahren Stufe 3; Art. 7a-d). Das EP und der Rat können somit binnen vier Monaten Einwände gegen Regulierungsstandards erheben (KOM: Keine Einflussmöglichkeit durch das EP und den Rat; Art. 7). Der Regulierungsstandard tritt dann nicht in Kraft.
  - Durchführungsstandards werden als Durchführungsrechtsakte nach Art. 291 AEUV erlassen (KOM: Lamfalussy-Verfahren Stufe 3; Art. 7e). Die Kommission befindet über deren Annahme, Ablehnung oder Abänderung. Der Rat und das EP haben keinen Einfluss.

#### – Drei Stufen zur einheitlichen Anwendung des EU-Aufsichtsrechts

- Der Ausschuss verschärft die Regeln, falls eine Aufsichtsbehörde einer Empfehlung der EIOPA zur einheitlichen Anwendung des EU-Aufsichtsrechts nicht nachkommt. In diesem Fall muss (KOM: kann)
  - die EIOPA (KOM: Kommission) mit einer Entscheidung die nationale Behörde auffordern, der Empfehlung zu folgen (Art. 9 Abs. 4).
  - die EIOPA eine Einzelentscheidung direkt an das betroffene Finanzinstitut richten (Art. 9 Abs. 6).

#### – Besondere Befugnisse im Krisenfall

- Der Ausschuss schlägt vor, dass der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) (KOM: die Kommission) eine „Krise“ feststellen kann (Art. 10 Abs. 1).
- Der Ausschuss verschärft die Vorgehensweise der EIOPA im Krisenfall:
  - Die EIOPA muss (KOM: kann) eine Einzelentscheidung an die zuständigen Behörden oder direkt an Finanzinstitute richten, wenn diese den Entscheidungen der EIOPA im Krisenfall nicht nachkommen (Art. 10 Abs. 2 u. 3).
  - Die EIOPA kann ein Verfahren vor nationalen Gerichten einleiten und vorübergehende Abhilfemaßnahmen beantragen, wenn sich ein Finanzinstitut weigert, den Entscheidungen der EIOPA zu folgen (KOM: –; Art. 10 Abs. 3a).

**– Schutzklauseln**

- Der Ausschuss streicht den Vorschlag der KOM, dass Entscheidungen, die die EIOPA zur Schlichtung oder im Krisenfall trifft, die Haushalte der Mitgliedstaaten nicht belasten dürfen (Art. 23 Abs. 1).
- Ein Mitgliedstaat muss innerhalb von zehn Werktagen (KOM: eines Monats) der Kommission, der EIOPA (so auch KOM) und dem EP (KOM: –) mitteilen, dass eine Entscheidung im Krisenfall oder im Rahmen einer Schlichtung seine Haushaltsautonomie verletzt (Art. 23 Abs. 2). Die Entscheidung soll auch bei einer solchen Mitteilung vorläufig beibehalten werden (KOM: Aussetzung der Entscheidung; Art. 23 Abs. 2).

**– Aufgaben der EIOPA im Rahmen von Systemrisiken**

- Der Ausschuss erweitert den Aufgabenbereich der EIOPA. Diese soll
  - in Zusammenarbeit mit dem ESRB qualitative und quantitative Indikatoren für die Aufsichtsbewertung des Risikoprofils grenzüberschreitender Institute entwickeln (KOM: –; Art. 12a),
  - grenzüberschreitend tätige Institute beaufsichtigen, die ein Systemrisiko darstellen könnten (KOM: –; Art. 12a) sowie
  - eine „Stelle“ errichten, die befugt ist, Finanzinstitute zu sanieren oder abzuwickeln (KOM: –; Art. 12c).
- Der Ausschuss schlägt vor, einen Europäischen Versicherungsgarantiefonds einzurichten (KOM: –; Art. 12d). Die Beiträge richten sich insbesondere nach der „Risikoexposition“ des Finanzinstituts.
- Der Ausschuss schlägt vor, einen „Europäischen Stabilitätsfonds für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge“ einzurichten (KOM: –; Art. 12e). Die Beiträge richten sich insbesondere nach dem „Risiko, das von dem betreffenden Institut für das System ausgeht“.

**► Politischer Kontext**

Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. Die 1. Lesung des EP wird im Juli stattfinden. Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP mit qualifizierter Mehrheit. Derzeit bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Auffassungen des Rates und des EP.